

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl **Ordnungsbehördliche Verordnung**

über die Regelung von Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit in der Stadt Werl

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) und des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen u. ä. Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 987) wird von der Stadt Werl als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werl vom 15.05.1997 für das Gebiet der Stadt Werl die folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 – 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 LImSchG folgende Ausnahmen generell zugelassen:
 - a) vom 31. Dezember zum 01. Januar bis 3.00 Uhr,
 - b) beim Siedertagefest im Juni eines jeden Jahres von Freitag auf Samstag und von Samstag auf den Sonntag bis 1.00 Uhr,
 - c) für die Schützenfeste bis 3.00 Uhr und für das traditionelle „Wecken“ von 5.00 bis 6.00 Uhr.
- (2) die Ausnahmen unter b) und c) – mit Ausnahme des traditionellen „Weckens“ – sind auf den jeweiligen Veranstaltungsort beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist mit Ausnahme der Schützenfeste nur bis 24.00 Uhr erlaubt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Ausnahmeregelung des § 1 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1992 (BGBl. I S. 1302), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 21.05.1997

Stadt Werl als örtliche Ordnungsbehörde

Der Stadtdirektor, Manfred Lipphardt

Soester Anzeiger/Werler Anzeiger, Ausgabe Nr. 123 vom 28.05.1997

Westfalenpost Ausgabe Nr. 123 vom 28.05.1997